

V e r k ü n d e t

am 1. April 1958

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Alfred H., Inh.d.Firma Alfred H., Baugeschäft,
St.-B., M. L. Straße,

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

Walter S., K., St.-B.,
M. Straße,

Kläger, Berufungskläger, Anschlußberufungsbe-
klagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. März 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 28. Dezember 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wollte am 5. September 1955 das Postamt I in Stuttgart-Bad Cannstatt aufsuchen. Der Haupteingang des Gebäudes war zu jener Zeit in der Regel durch ein eisernes Scherengitter geschlossen, weil in der Schalterhalle durch den Beklagten Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Postbesucher wurden in der Zeit des Umbaues in einem Nebengebäude bedient, wozu mehrere Schilder hinwiesen. Als der Kläger an diesem Tage das Postamt durch den Haupteingang betreten wollte, war das Gitter so weit hochgezogen, daß ein Mann gerade noch darunter durchgehen konnte.

Der Kläger hat behauptet: Er sei mit seinem Kopf gegen das halb hochgezogene Scherengitter gestoßen, als er die zum Haupteingang führende Treppe emporgestiegen sei. Bei dem Stoß habe er eine Platzwunde an der Stirne, einen Schädelbruch und eine Gehirnprellung davongetragen.

Der Kläger hat für seinen Schaden die Deutsche Bundespost sowie den Beklagten verantwortlich gemacht und von ihnen als Gesamtschuldner ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat er die Feststellung begehrt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihm allen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Dem Beklagten hat der Kläger vorgeworfen, er habe seine Pflicht zur Verkehrssicherung verletzt, die ordnungsgemäße und gefahrlose Ausführung der Arbeiten nicht ständig überwacht und an dem Scherengitter kein Warnschild angebracht. Für die Arbeiter, die das Gitter in der gefahrbringenden Weise hochgezogen hätten, hafte der Beklagte nach § 831 BGB.

- 3 -

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und bestritten, daß er oder seine Leute ihre Pflichten verletzt hätten. Ferner hat er geltend gemacht, daß der Kläger den Unfall durch eigene Unachtsamkeit selbst verschuldet habe.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Deutsche Bundespost abgewiesen und die Schadensersatzpflicht des Beklagten zur Hälfte dem Grunde nach bejaht. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den vollen Schaden zu ersetzen. Auch den Schmerzensgeldanspruch des Klägers hat es ohne Einschränkung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Landgericht und Oberlandesgericht halten für bewiesen, daß der Kläger, als er am 5. September 1955 das Postamt I in Bad Cannstatt durch den Haupteingang betreten wollte, den Kopf an der unteren Kante des nicht ganz hochgezogenen Eisengitters angestoßen und sich dadurch eine Verletzung zugezogen hat. Diese Feststellung des Berufungsgerichts wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Daß der Beklagte verpflichtet ist, für den hierdurch entstandenen Schaden des Klägers einzustehen, hat das Berufungsgericht auf Grund folgender Feststellungen und Erwägungen angenommen:



Die Arbeiter des Beklagten haben das Scherengitter am Eingang der großen Schalterhalle des Postgebäudes wiederholt hochgezogen, um durch diesen Eingang Material zu transportieren. Dabei war das Gitter nur so weit hochgezogen, daß gerade der betreffende Mann darunter durchgehen konnte. Das Hochziehen des Gitters hatte zur Folge, daß das Hinweisschild, das die Post auf dem Gitter hatte anbringen lassen, höhergerückt und dem Blickfeld etwaiger Postbesucher entzogen war. Der untere Rand des Gitters lag - vom Gehweg aus gesehen - ebenfalls nicht im Blickfeld etwaiger Besucher. Daher bestand die Gefahr, daß ein solcher Postbesucher sich nicht gehindert sah, das Postgebäude durch den Haupteingang zu betreten, beim Besteigen der Treppe mit dem Kopf an den unteren Rand des Gitters stieß und sich daher verletzte.

Der Beklagte hat sich, wie er selbst vorträgt, abwechselnd mit seinem Bauingenieur W. täglich "vom Fortgang der Arbeiten und von den geschaffenen Sicherungsmaßnahmen" überzeugt. W. hat wiederholt gesehen, daß das Gitter in der oben beschriebenen Art hochgezogen war. Der Beklagte habe, so führt das Berufungsgericht aus, ebenso wie ein Ingenieur W. diese Handhabung des Materialtransportes und die damit für Postbesucher verbundene Gefahr erkennen müssen. Als Bauunternehmer habe er dafür sorgen müssen, daß Passanten und Postbesucher durch die Bauarbeiten keinen Schaden erlitten. Der Beklagte habe daher veranlassen müssen, daß für die Zeit, in der das Gitter geöffnet war, entweder ein Posten aufgestellt oder an dem unteren Rande des Gitters ein Hinweisschild angebracht wurde, das in das Blickfeld etwaiger Postbesucher herabreichte.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten entgegen der Meinung der Revision einer rechtlichen Prüfung stand.

Zutreffend ist das Berufungsgesicht davon ausgegangen, daß der Beklagte als Bauunternehmer verpflichtet war, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich waren, um die Gefahren abzuwenden, die bei der Durchführung der Bauarbeiten für andere drohten. Das ergibt sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dessen, der eine Gefahrenquelle schafft.

a) Die Revision bezweifelt zu Unrecht, daß hier ein Anlaß zu besonderen Sicherungsmaßnahmen bestanden habe. Sie macht geltend: Die Unterkante des Schiebegitters, dessen Führungsschienen auf der dritten Treppenstufe endigten, habe nach den Maßangaben des Klägers 1,72 m über der ersten Stufe und damit, da die zweite Stufe 15 cm und die dritte Stufe 16 cm hoch seien, 1,41 m über der dritten Treppenstufe gelegen. Das Gitter sei also nur bis etwa zur Brusthöhe eines erwachsenen Menschen hinaufgeschoben gewesen. Sei die Öffnung aber von oben bis etwa zur Brusthöhe eines Menschen durch das Gitter versperrt gewesen und damit unmöglich gemacht worden, daß ein erwachsener Mensch in aufrechter Stellung durchging, so sei dies ein unmißverständliches Sperr- und Haltezeichen.

Mit dieser Rüge setzt die Revision sich zu den tatsächlichen Feststellungen der Vordergerichte in Widerspruch. Sie übersieht aber auch, daß die Frage, ob ein ordnungswidriger und den Verkehr gefährdender Zustand bestand, nicht aus der Sicht einer die Treppe herabsteigenden Person, sondern aus der Sicht eines Postbesuchers zu beurteilen ist, der wie der Kläger das Gebäude von der Straße her betreten wollte. Der Postassistent B. hat unmittelbar nach dem Unfall des Klägers den Eingang besichtigt und hat im Augenscheinsternin des Landgerichts das Eisengitter auf die Höhe heruntergelassen, in welcher es nach seiner Ansicht damals war. Wie das Landgericht festgestellt hat, befand sich die untere Kante des Gitters in dieser Stellung 1,675 m über der

Treppe - gemeint ist wohl die dritte Treppenstufe - und 2,09 m über dem Boden. Die erste Stufe ist 12 1/2 cm, die zweite und dritte Stufe sind je 14 cm hoch. Diese Feststellungen, die im Berufungsrechtszug von keiner Partei angegriffen worden sind, hat auch das Oberlandesgericht sich zu eigen gemacht. Sie sind auch dem Revisionsrechtszug zugrunde zu legen. Berücksichtigt man außerdem, daß nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts der untere Rand des Gitters und erst recht das Hinweisschild, das die Post auf dem Gitter angebracht hatte, vom Gehweg aus gesehen, nicht im Blickfeld eines Postbesuchers lag und daß die Gefahr bestand, daß ein Besucher beim Besteigen der Treppe mit dem Kopf an das Scherengitter stieß, so kann mit dem Berufungsgericht unbedenklich angenommen werden, daß dieser Zustand ordnungswidrig war und den Verkehr gefährdete. Jedenfalls ist seine aus den besonderen tatsächlichen Verhältnissen abgeleitete Beurteilung rechtlich nicht zu beanstanden.

b) Auch das Verschulden des Beklagten ist vom Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision rechtsirrtumsfrei bejaht worden. Bei dem festgestellten Sachverhalt mußte der Beklagte mit einer Gefährdung anderer rechnen und daher Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Auch in diesem Punkte steht das Vorbringen der Revision nicht in allem mit dem Sachverhalt in Einklang, den die Vordergerichte rechtsbedenkenfrei festgestellt haben. Das Gitter und seine Unterkante lagen nicht, wie die Revision behauptet, offen vor den Augen des Eintretenden, sondern waren nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht im Blickfeld des Eintretenden. Das Gitter war auch nicht von der Sonne beschienen. Das Berufungsgericht stellt vielmehr im Anschluß an eine Auskunft der Schwäbischen Wetterwarte mit rechtsirrtumsfreien Erwägungen ausdrücklich fest, daß der Eingang zur Schalterhalle, besonders das 60 cm innerhalb des Eingangs befindliche Gitter im Schatten lag und für jemanden, der aus blendendem Sonnen-

licht kam, schwer zu erkennen war. Daß Bauschutt im Eingang lag, ist nicht festgestellt. Die übrigen Umstände, die die Revision noch anführt, hat das Berufungsgericht berücksichtigt und in einer Weise gewürdigt, die keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken gibt. Das gilt vor allem von den Ausführungen, mit denen es sich mit den verschiedenen von der Postverwaltung angebrachten Hinweisschildern befaßt. Der Eingang, den der Kläger benutzen wollte, war der ordentliche seit Jahren gewohnte Eingang zu den Postschaltern. Daher mußte, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen hat, trotz der verschiedenen Hinweisschilder damit gerechnet werden, daß Postbenutzer versuchen würden, durch diesen Eingang die große Schalterhalle zu betreten. Daß dieser Versuch gefahrlos mißlang, dafür hatte die Postverwaltung durch Herablassen des Eisengitters und durch Anbringung eines Schildes gesorgt. Wenn nun der Beklagte und seine Arbeiter diese gebotene Vorsichtsmaßnahme zeitweise aufhoben, so mußten sie nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts auf andere Weise dafür sorgen, daß niemand diesen Eingang betrat. Das konnte, wie das Berufungsgericht ebenfalls frei von Rechtsirrtum darlegt, durch Aufstellen eines Postens oder durch Anbringung eines Schildes geschehen, das soweit herabhing, daß es jedem sofort auffiel. Daß das Berufungsgericht eine dieser Sicherheitsmaßnahmen gefordert hat, bedeutet bei der Gefahrenlage, wie sie hier festgestellt ist, keine Überspannung der an einen Bauunternehmer zu stellenden Anforderungen.

Nach alledem ist das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gekommen, daß der Beklagte nach § 823 Abs. 1 BGB und auch nach § 831 BGB für den Schaden des Klägers einzustehen hat.

II. Das Berufungsgericht hat davon abgesehen, die Schadensersatzansprüche des Klägers nach § 254 BGB zu mindern, weil es ein Mitverschulden des Klägers nicht für bewiesen hält und weil selbst dann, wenn man eine leichte Unachtsamkeit des Klägers annehme, das Verschulden des Beklagten und seiner Leute so weit überwiege, daß dem Beklagten auch bei Anwendung des § 254 BGB der volle Schaden aufzuerlegen sei. Auch in diesem Punkte unterliegt das angefochtene Urteil entgegen der Ansicht der Revision keinen rechtlichen Bedenken.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger keinen Vorwurf daraus gemacht, daß er die Hinweisschilder der Postverwaltung nicht gesehen oder beachtet hat. Hierzu ist im Berufungsurteil folgendes ausgeführt: Ein Postbenutzer, der wie der Kläger ahnungslos dem ihm von früher genau bekannten Eingang zustrebe, sei nicht gehalten, sich vorher schon nach dem rechten Weg zu den Postschaltern umzusehen. Er dürfe sich vielmehr, ohne sich besondere Gedanken zu machen, zum gewohnten Eingang begeben und sich darauf verlassen, daß er durch ihn zu den Schaltern gelangen werde und daß er notfalls dort Näheres erfahren werde. Hier am Eingang selbst sei die wichtigste Stelle gewesen, an der auf die Verlegung der Postschalter habe hingewiesen werden müssen. Dieser Hinweis habe aber im Zeitpunkt des Unfalls gefehlt, weil die Arbeiter des Beklagten ihn mit dem Gitter hochgezogen hatten. Nur wenn hier ein deutlicher Hinweis vorhanden gewesen wäre, könne von einer Schuld des Klägers gesprochen werden. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß der Kläger das teilweise herabgelassene Gitter bei einiger Aufmerksamkeit habe bemerken müssen. Er ist, wie das Berufungsgericht feststellt, nicht frontal auf das Postgebäude und den Eingang zur Schalterhalle zugegangen, sondern kam an der Längsseite des Gebäudes entlang und bog erst unmittelbar

am Eingang nach links ein. Berücksichtigt man weiter, daß das Gitter im Schatten und nicht in seinem Blickfeld lag, so ist die Annahme des Berufungsgerichts berechtigt, daß dem Kläger das Nichtbeachten des Gitters nicht als eine Außerachtlassung der im eigenen Interesse gebotenen Sorgfalt anzurechnen ist.

Auch im übrigen lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage des Mitverschuldens keinen Rechtsfehler erkennen. Daher war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Bode

Heinrich Meyer